

Franckesche Stiftungen zu Halle

Verordnung, wegen der auf königlichen Befehl verbotenen Aufführung von Comödien, und Errichtung besonderer Landsmannschaften und Orden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1767?]

VD18 13198343

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha53-1-216512](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha53-1-216512)

Verordnung, wegen der auf Königlichem Befehl
verbotenen Aufführung von Comödien, und Errichtung
besonderer Landsmannschaften und Orden.

90 B 85

Wir Pro-Rector, Director &c. &c. fügen unsern sämlichen Studios
hierdurch öffentlich zu wissen, und es ist ihnen auch vorhin
bereits bekannt, daß die Landsmannschaften, und alle dahin
einschlagende gesellschaftliche Verbindungen, unter welchen
Nahmen und Vorwände solche auch errichtet werden, nicht allein selbst in
denen Academischen Gesetzen, sondern auch durch oft wiederholte Aushän-
ge unter denen härtesten Strafen verboten worden. Dem allen ohnge-
achtet aber hat es dennoch unter denen Studios noch immer Leute gegeben,
welche an Unordnungen und Gesetzwidrigen Handlungen einen Gefallen ge-
funden, und daher sich angelegen seyn lassen, Gesellschaften und Verbin-
dungen heimlich und öffentlich zu errichten, welches endlich so weit gegan-
gen, daß sie zu ihren Zusammenkünften öffentliche Säle, Gärten, und
andere Gelegenheiten gemiethet, Geld-Auslagen gemacht, so genannte Le-
ges und Statuta unter sich errichtet, ja so gar endlich an öffentlichen Orten
Theatra comica erbauen lassen, und öffentliche Comödien auf selbigen zum
öftern aufgeführt. Wir haben uns hierbey ohne besorgliche schwehre
Verantwortung nicht länger beruhigen können, sondern, nach eingezogener
richtigen Erkundigung, unsern allerunterthänigsten Bericht nach Hofe da-
von erstattet, und zu unserer Decharge um Allerhöchste Verhaltungs-Maaf-
se angesuchet.

In dem hierauf eingelangten Könighchen Allergnädigsten Rescripto,
sub dato Berlin, den 20ten Septembr a. c. haben Se. Könighche Majestät
Allerhöchst Dero ernstes Mißfallen über obangezeigtes Betragen dererjeni-
gen Studiosorum, welche bishero dergleichen unternommen, bezeiget, und
zugleich verordnet, wie dieselhalb wider selbige verfahren werden solle,
uns aber zugleich allergnädigst, doch Ernstermessenst, anbefohlen:

Daß Wir so wenig weiter einige, unter dem Nahmen
von Landsmannschaften, oder sonst sich verbindende Gesells-
schaft



90 B 85

schaft derer Studierenden, als wenig das Aufführen derer Schauspiele von Studenten, sie mögen solches öffentlich, oder nur unter sich anstellen wollen, in mindesten weiter verstaten, sondern allen *Studiosis* Allerhöchst Dero *Intention*, wegen nicht ferner zu dultenden Gesellschaften und Orden, in gleichen derer Comödien, öffentlich bekannt machen, auch falls einer der den Freytisch genießet, an einer solchen Gesellschaft, Landmannschaft, Orden, oder Comödien-Spiel Theil nähme, denselben so fort des *Beneficii* verlustig erkennen, im übrigen aber, unsere sämtlichen *Studiosos* auf eine Väterliche Art, jedoch unter Androhung der unausbleiblichen Strafe der Relegation, begreiflich machen, und ihnen zu Gemüthe führen sollen: wie dergleichen Betragen dem Endzwecke nur gar zu sehr zuwider sey, weshalb sie von denen Ihrigen auf die Universität geschicket worden; und wie in jedem ordentlichen Staate niemanden ungestraft zustehe, ohne Genehmigung des Obern, dergleichen Gesellschaften und Verbindungen, als die ihrigen wären, zu errichten; wie ferner dergleichen Absonderung, zu einerley Endzweck des Studierens bestimmter und aus dieser allgemeinen Bestimmung unter sich verbundener junger Leute, in gewisse Partheyen, Gesellschaften, Landmannschaften, so genannte Orden, und dergleichen, für sie selbst, und ihr eigenes wahres Wohl und Glückseligkeit, nichts anders, als die betrübtesten und nachtheiligsten Sorgen nothwendig nach sich ziehen müßten; wie endlich die Comödien, so unschuldig es auch an und vor sich sey, etwa einmal ein Schauspiel, wenn solches anders mit Ordnung und gehörigen Anstand geschieht, aufzuführen, jedermoch Allerhöchstdenckte Seine Königliche Majestät von denenjenigen, die sich daraus ihr hauptsächlich-

lich.

Staufführung von Comödien und Errichtung besonderer re. 3

lichstes Geschäfte machten, alle 2. 3. 4. 6. 8. bis 12. Wochen dergleichen aufzuführen, und deshalb so gar eine beständige Einrichtung, durch Mietzung derer Säle, Gärten, Zimmer, und so ferner, auch Collectirungen dazu zu machen, nicht anders urtheilen könnten, als daß ihre Absicht und Ambition bloß dahin gehe, sich mehr zu *Acteurs* auf öffentlichen Schaubühnen, als zu andern dem Staate nützlichen Aemtern zu qualificiren.

Gleichwie nun unsere Studiosi aus diesen allen Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn, Allerhöchsten, und Ernstermessensten Willen genugsam ersehen, wie Allerhöchst Dieselben schlechterdings nicht gestatten wollen, daß Studiosi auf Universitäten sich in mindesten in einigerley Verbindungen und Gesellschaften, sie haben Nahmen wie sie wollen, und geschehe unter was für Vorwande es immer seyn möge, einlassen, und dadurch sich von einander absondern, auch das Aufsführen derer Comödien, so, wie sich leicht begreifen läßt, mit Verschwendung der kostbaren Zeit, und Aufwendung des zu ganz edlern Absichten und nützlichen Endzwecke bestimmten Geldes verknüpft ist; als leben wir der guten Hoffnung, es werde nunmehr der aus dergleichen Gesekwidrigen Unternehmungen ohnfehlbar entstehende Schade unsern Studiosis endlich einmal begreiflich werden, und dieselben obiger ernsten Königlichen Allerhöchsten Willens-Meynung, mit gänglicher Abstellung und Aufhebung aller bishero auf eine bekannte, oder noch unbekannte Art unterhaltener Verbindungen, sie bestehen aus Gesellschaften, Landsmannschaften, Orden, oder wie sie nur immer Nahmen haben mögen, von daro an, gänglich zertrennen, cassiren, und aufheben, dagegen aber der wahren Bestimmung ihres Hierseyns, zu ihren eigenen wahren Wohl und künftigen Glückseligkeit, mit desto grössern Eifer und Application widmen.

Wir können ihnen sammt und sonders zugleich nicht verhalten, daß, falls sich, wider Unser Verhoffen, dem ohngeachtet noch Studiosi finden könnten, welche so wohl den so ernsten Königlichen Allerhöchsten Befehl, als auch Unsere so tren-gemeinte Väterliche Warnung in den Wind schlagen,

4 Verordnung, wegen der auf Königl. Befehl verbotenen re.

gen, und solchen dennoch zuwider handeln solten, Wir nicht allein wider
selbige, der uns dieserhalb ertheilten Instruction gemäß, mit der schärf-
sten Untersuchung verfahren, sondern auch deren wohlverdiente Strafe
und Ahndung der unmittelbaren Königlichen Allerhöchsten Entscheidung
überlassen, ausserdem aber die Beneficiarii ihrer beneficiorum so fort vor
verlustig erkannt werden sollen. Dahero ein jeder sich hiernach zu achten,
und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkundlich unter dem
grössern Universitäts-Insel und gewöhnlichen Unterschrift. So gesche-
hen, Halle, den 31ten Octobr. 1767.



X3641732

11518